

Stadtverwaltung · Postfach 11 40 · 71365 Weinstadt
Einschreiben/Rückschein

Herrn



71384 Weinstadt

**Große Kreisstadt Weinstadt
Baurechtsamt**

Poststraße 17
71384 Weinstadt

Es schreibt Ihnen



Tel. 07151 693

Fax 07151 693

Mail @weinstadt.de

Datum 06.09.2019

Aktenzeichen: (bei Antwort bitte angeben)

Vorhaben: **Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsgesetzes (LIFG)**

Sehr geehrter Herr



die Untere Baurechtsbehörde der Stadt Weinstadt erlässt folgende

Verfügung:

1. Ihr Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsgesetzes vom 24.06.2019 wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

Sachverhalt:

Am 24.06.2019 beantragten Sie bei der Stadt Weinstadt Aktenauskunft nach dem Landesinformationsgesetz (LIFG). Sie beantragten Aktenauskunft über beschiedene Bauanträge im Zeitraum 2010 bis heute, deren Gegenstand Befreiungen für Garagen oder Carports sind. Folgende Fragen sollten dabei beantwortet werden:

- Welche Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB waren in Bezug auf Carports erforderlich?
- Welche Befreiungen wurden jeweils gewährt?
- Welche Befreiungen wurden abgelehnt?
- Welche Befreiungen wurden mit Änderungen gegenüber dem initialen Bauantrag gewährt und in welchem Umfang?

Aufgrund des zu erwartenden hohen Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung Ihres Antrags haben Sie den Zeitraum der Anfrage auf 01.01.2016 – 31.12.2018 reduziert.

Am 24.07.2019 teilten wir Ihnen schriftlich mit, dass es sich bei der von Ihnen begehrten Auskunft nicht um eine amtliche Information im Sinne des LIFG handelt. Wir teilten Ihnen mit, dass Ihr Antrag daher abzulehnen sei und baten Sie um Rückmeldung bis spätestens 30.08.2019, falls Sie

Wir sind für Sie da:
Mo. - Mi. und Fr. 8 bis 12 Uhr
Donnerstag 15 bis 19 Uhr
und nach Vereinbarung
www.weinstadt.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Waiblingen
Voba Stuttgart eG
USt-IdNr. DE 147 216 850
Steuer-Nr. 90496/08003

BIC SOLADES1WBN
BIC VOBADSSXXX
Gläubiger Identifikations-Nr.

IBAN DE56 6025 0010 0001 0160 00
IBAN DE93 6009 0100 0000 3510 08
DE16ZZZ00000072528



REMSTAL
GARTENSCHAU
2019

Ihren Antrag zurückziehen möchten. Eine Rückmeldung ging nicht bei uns ein, so dass die Ablehnung förmlich zu erteilen ist.

Begründung:

Die Ablehnung des Antrags auf Aktenauskunft stützt sich auf § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 3 LIFG. Gemäß § 1 Abs. 2 LIFG haben Antragsberechtigte nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Gem. § 3 Nr. 3 LIFG sind amtliche Informationen jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

Die Stadt Weinstadt führt keine Aufzeichnung über erteilte Befreiungen für Garagen oder Carports, so dass die Aufzeichnung für Sie extra angefertigt werden müsste. Dies bedeutet, dass die Baurechtsbehörde alle Bauanträge, die im Zeitraum 01.01.2016 – 31.12.2018 beschieden wurden, dahingehend prüfen müsste, ob diese eine Befreiung für eine Garage/Carport enthalten, welche Befreiungen gewährt bzw. nicht gewährt wurden und welche Befreiungen evtl. nach Planänderung gewährt wurden.

Bei der von Ihnen beantragten Information/Auskunft handelt es sich aus diesem Grund nicht um eine amtliche Information im Sinne des Gesetzes. Die begehrte Auskunft ist nicht bereits vorhanden, sondern müsste erst hergestellt werden. Auf eine solche Information erstreckt sich der Auskunftsanspruch nicht.

In der Begründung zum Gesetz ist ausgeführt:

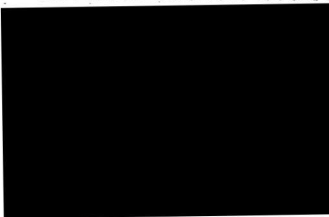
„Amtliche Information ist nach § 3 Nr. 3 jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Nicht erfasst sind z. B. Kopien als „Handakte“ oder bloße (Vor-) Entwürfe oder eine nicht aufgezeichnete Rechtsauffassung. Die informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die Informationen nach den Wünschen von antragstellenden Personen (z. B. Statistiken aus vorhandenen Informationen erstellen) aufzuarbeiten oder zu erläutern. Auch besteht grundsätzlich keine Pflicht, bei ihr nicht vorhandene Informationen zu beschaffen. ...“

Der Antrag ist daher abzulehnen.

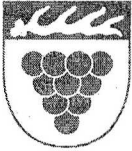
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Weinstadt mit Sitz in 71384 Weinstadt eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage
Gebührenbescheid



Stadtverwaltung · Postfach 11 40 · 71365 Weinstadt
Einschreiben/Rückschein

Herrn

71384 Weinstadt

Große Kreisstadt Weinstadt
Baurechtsamt

Poststraße 17
71384 Weinstadt

Es schreibt Ihnen

Tel. 07151 693 [redacted]
Fax 07151 693 [redacted]
Mail [redacted]@weinstadt.de

Datum 06.09.2019

Aktenzeichen: [redacted] (bei Antwort bitte angeben)

Vorhaben: **Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsgesetz (LIFG)**

Sehr geehrter Herr [redacted]

für die

Verfügung vom 06.09.2019

ist eine Allgemeine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von **225,00 €** unter Angabe des Buchungszeichens



innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Stadtkasse Weinstadt auf eines der unten angegebenen Konten.

Rechtsgrundlage sind die §§ 1-4 Landesgebührengesetz i.V. mit § 4 Abs. 1 der städtische Verwaltungsgebührensatzung in den derzeit gültigen Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Weinstadt mit Sitz in 71384 Weinstadt eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Verteiler:

Bauakte

Stadtkasse: 52100000 33110000 911100063

Fälligkeit:

Wir sind für Sie da:

Mo. - Mi. und Fr. 8 bis 12 Uhr
Donnerstag 15 bis 19 Uhr
und nach Vereinbarung
www.weinstadt.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Waiblingen
Voba Stuttgart eG
USt-IdNr. DE 147 216 850
Steuer-Nr. 90496/08003

BIC SOLADES1WBN
BIC VOBAD533333
Gläubiger Identifikations-Nr.

IBAN DE56 6025 0010 0001 0160 00
IBAN DE93 6009 0100 0000 3510 08
DE16ZZZ00000072528



REMSTAL
GARTENSCHAU
2019